

Kenntnisnahme der Belehrung der Fahrzeugführer

Die Fahrzeugführer dürfen vor und während des Karnevalsuges keinen Alkohol zu sich nehmen (0,0 Promille).

Fahrzeugführer dürfen sich nicht am Werfen von Wurfmaterial beteiligen.

Sie haben sich mit den Wagenbegleitern auf ein Zeichen zu verständigen, welches das sofortige Anhalten des Fahrzeuges auslösen soll.

Befindet sich ein Wagenbegleiter nicht auf seiner zugeteilten Position, darf der Fahrzeugführer nicht weiterfahren.

Die Fahrer müssen Folgendes in Ihrem Fahrzeug mitführen:

1. gültige Fahrerlaubnis
2. Betriebserlaubnis des Fahrzeugs
3. Unterschriebene Belehrungen der Wagenbegleiter
4. Eigene unterschriebene Belehrung (dieses Blatt)

Diese Unterlagen hat der Fahrzeugführer auf Nachfrage dem Zugleiter, der Polizei oder der Ordnungsbehörde zu zeigen.

Ich _____ (Vor- und Nachname) versichere, dass ich diese Belehrung zur Kenntnis genommen habe und mich an die Bestimmungen halten werde.

Ort, Datum, Unterschrift